



**Verordnung über die Abgaben im  
Tourismus (Kurtaxen-Verordnung)  
der Einwohnergemeinde Entlebuch**

vom 15. Juni 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	KURTAXE	3
	Art. 1 Grundsatz und Zweck	3
	Art. 2 Abgabepflicht	3
	Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht	3
	Art. 4 Höhe der Kurtaxe	3
	Art. 5 Organisation, Aufsicht	4
II.	KANTONALE BEHERBERGUNGSSABGABE	4
	Art. 6 Zweck	4
	Art. 7 Höhe der Abgabe, Abgabepflicht, Ausnahmen	4
III.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
	Art. 8 Kontrolle	4
	Art. 9 Bezug	5
	Art. 10 Rechtspflege	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechtes	5
	Art. 12 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Entlebuch erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 und des kommunalen Delegationsreglements der Gemeinde Entlebuch vom 2. Dezember 2014 folgende Verordnung:

## **I. KURTAXE**

### **Art. 1 Grundsatz und Zweck**

<sup>1</sup> In Kur-, Sport-, Ferienaufenthalts- und Fremdenverkehrsgebieten kann die Gemeinde Kurtaxen erheben.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

### **Art. 2 Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe wird erhoben für jede Übernachtung von Gästen

- a. in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben
- b. in Fremdenzimmern, Bed & Breakfast-Zimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis
- d. in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen auf öffentlichen und privaten Plätzen

<sup>3</sup> Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in Entlebuch hat.

<sup>4</sup> Die Übernachtungszahlen sind unaufgefordert monatlich bis zum 6. des folgenden Monats an die Geschäftsstelle des Vereins Tourismus Gemeinde Entlebuch zu melden. Die Abrechnung der Kurtaxen erfolgt per Ende des Kalenderjahres im Januar des folgenden Jahres durch den Verein Tourismus Gemeinde Entlebuch.

### **Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Keine Kurtaxen haben zu entrichten

- a. Kinder unter 12 Jahren
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Entlebuch aufhalten
- d. Personen, die sich in Entlebuch zur Arbeit oder zum Besuch einer Schule aufhalten
- e. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Entlebuch
- f. Personen, die auf besondere Empfehlung der Fremdenverkehrsorganisationen zu Spezialpreisen aufgenommen werden
- g. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden

### **Art. 4 Höhe der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird pro Logiernacht und während des ganzen Jahres erhoben. Sie beträgt in der Gemeinde Entlebuch:

- a. für Jugendliche vom 12. bis 16. Altersjahr CHF 0.70 pro Logiernacht
- b. für alle weiteren Personen CHF 1.20 pro Logiernacht

<sup>2</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten.

<sup>3</sup> Die Jahrespauschale in der Gemeinde Entlebuch beträgt CHF 70.00.

<sup>4</sup> Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Artikel 2, Absatz 2, lit. a) bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

## **Art. 5 Organisation, Aufsicht**

Der Gemeinderat Entlebuch beauftragt und beaufsichtigt den Verein Tourismus Gemeinde Entlebuch hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen. Der Verein Tourismus Gemeinde Entlebuch ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen.

## **II. KANTONALE BEHERBERGUNGSABGABE**

### **Art. 6 Zweck**

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

### **Art. 7 Höhe der Abgabe, Abgabepflicht, Ausnahmen**

<sup>1</sup> Für die vom Kanton festgelegte Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht wird auf das kantonale Tourismusgesetz verwiesen. Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal CHF 0.80 erhöhen. Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt aktuell CHF 0.50 je Person und Logiernacht (seit 1.1.2010).

<sup>2</sup> Für die Abgabepflicht und die Ausnahmen gelten die §§ 7 und 8 des kantonalen Tourismusgesetzes.

## **III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art. 8 Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und Tourismus Gemeinde Entlebuch sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt den Verein Tourismus Gemeinde Entlebuch hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen.

<sup>3</sup> Der Verein Tourismus Gemeinde Entlebuch legt dem Gemeinderat jährlich eine Abrechnung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben vor.

**Art. 9      Bezug**

Der Bezug der Kurtaxe und der kantonalen Beherbergungsabgabe und die Ablieferung an die Staatskasse des Kantons Luzern obliegt dem Verein Tourismus Gemeinde Entlebuch. Dieser überweist die gesamten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres an die Staatskasse des Kantons Luzern.

**Art. 10     Rechtspflege**

In Streitfällen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Kurtaxen entscheidet der Gemeinderat.

Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Veranlagung von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 11     Aufhebung des bisherigen Rechtes**

Das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement der Gemeinde Entlebuch vom 27. März 1998 wird aufgehoben.

**Art. 12     Inkrafttreten**

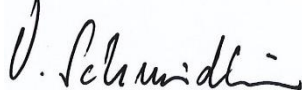
Die Verordnung über die Abgaben im Tourismus tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

6162 Entlebuch, 15. Juni 2016

**Gemeinderat Entlebuch**

Gemeindepräsidentin:

*Vreni Schmidlin-Brun*



Gemeindeschreiber:

*Pius Stadelmann*

